

Stadtratssitzung vom 24. Juni 2021

## Postulat P 4/2021

### Postulat betreffend Pandemiebedingte Gefährdung des Aufenthaltsstatus verhindern

Fraktion SP vom 18. Februar 2021; Beantwortung

#### Wortlaut des Postulates

##### Antrag:

Der Gemeinderat wird gebeten zu prüfen, bei Personen ohne Schweizer Staatsbürger\*innenschaft sicherzustellen, dass der Bezug von Unterstützungsleistungen aufgrund der Pandemie keine Schlechterstellung der Aufenthaltsbewilligungen und bei Einbürgerungsgesuchen zur Folge haben wird.

##### Begründung:

Viele Menschen mit einem B oder C Ausweis, die pandemiebedingt ihre Einkünfte ohne Verschulden verloren haben, leben in einer grossen Unsicherheit und trauen sich nicht Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Diese Menschen befürchten, dass ihnen die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung entzogen oder die Einbürgerung verhindert wird. Somit entgeht vielen Menschen ein Recht, welches ihnen zustehen würde. Sie fallen in die Armut und verschulden sich. Die Folgen davon sind auf vielen Ebenen verheerend. Diese Thematik wurde auf Bundesebene diskutiert und entschieden, dass der Sozialhilfebezug aufgrund der Pandemie keinen Grund für eine Schlechterstellung im Status zur Folge haben wird:

«Bezüglich des Aufenthaltsrechts von sich in der Schweiz aufhaltenden Ausländerinnen und Ausländern möchte die SPK Nationalrat sicherstellen, dass den betroffenen Personen aus einer pandemiebedingten Arbeitslosigkeit oder Sozialhilfeabhängigkeit keine Nachteile entstehen, wenn sie zum Beispiel ein Einbürgerungsgesuch stellen. Die Kommission hat mit 16 zu 9 Stimmen beschlossen, ein entsprechendes Schreiben an den Bundesrat zu richten“

Auch die Stadt Bern hat sich dazu geäussert und noch in der ersten Welle folgende Medienmitteilung veröffentlicht:

„Aufgrund der Corona-Pandemie hat sich die wirtschaftliche Situation vieler Bernerinnen und Berner verschlechtert. Davon besonders häufig betroffen ist die ausländische Bevölkerung. Viele Migrantinnen und Migranten beziehen aus Angst vor dem Verlust ihres Aufenthaltsstatus keine Sozialhilfe. Der Berner Gemeinderat will nicht, dass der Covid-19 bedingte Sozialhilfebezug negative aufenthaltsrechtliche Konsequenzen für die Betroffenen hat. Die Stadt Bern wird ihren diesbezüglichen Handlungsspielraum zugunsten der ausländischen Bevölkerung nutzen.“

[https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell\\_ptk/pandemiebedingte-armut-gemeinderat-will-haertefaele-vermeiden](https://www.bern.ch/mediencenter/medienmitteilungen/aktuell_ptk/pandemiebedingte-armut-gemeinderat-will-haertefaele-vermeiden))

Die Stadt Thun sollte dem guten Beispiel Berns folgen und dies entsprechend kommunizieren. Denn Menschen in die Verschuldung zu treiben aus Angst, dass sie die Aufenthaltsgenehmigung verlieren oder ein Einbürgerungsgesuch wegen vorübergehendem Sozialhilfebezug aufgrund von Corona abgelehnt würde, ist rechtsstaatlich verwerflich und höchst unmoralisch.

### **Stellungnahme des Gemeinderates**

In Einbürgerungsverfahren gelten wie in allen Verwaltungsverfahren der verfassungsmässige Grundsatz der Verhältnismässigkeit und das Diskriminierungsverbot. Ausdruck des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes ist die Härtefallklausel in Artikel 12 Absatz 2 des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes (KBüG; BSG 121.1): Demnach ist der Situation von Ausländerinnen und Ausländern, welche die Voraussetzungen nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b bis d KBüG aufgrund einer Behinderung oder andauernden Krankheit oder aus anderen gewichtigen persönlichen Umständen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können, in klar begründeten Fällen angemessen Rechnung zu tragen. Somit führt die Härtefallklausel auch zu einer Prüfung der persönlichen Umstände in konkreten Einzelfall bei einem allfälligen Sozialhilfebezug in COVID-19-Zeiten.

Der Bezug von Sozialhilfe kann Auswirkungen auf die ausländerrechtliche Regelung haben. Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20) sieht unter bestimmten Voraussetzungen sogar Massnahmen vor, welche zur Beendigung des Aufenthaltes führen. Die Abteilung Soziales hat gegenüber dem städtischen Migrationsdienst eine Meldepflicht, wenn ausländische Personen Sozialhilfe beziehen. Die Fragen, ob ein Sozialhilfebezug allein wegen der Massnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus erfolgte und ob die daran gebundene, gesetzlich vorgesehene Rechtsfolge verhältnismässig ist, wird der Migrationsdienst in jedem Einzelfall prüfen.

Bislang wurden bei den Einwohnerdiensten noch keine Einbürgerungsgesuche eingereicht, bei welchen ein Sozialhilfebezug aufgrund Covid-19 erfolgte. Da Personen nach Erhalt der Kündigung mehrheitlich Arbeitslosentaggelder beziehen können und dies kein Hinderungsgrund für eine erfolgreiche Einbürgerung darstellt, wird ein Sozialhilfebezug bei Einbürgerungsgesuchen voraussichtlich erst in ein paar Jahren zum Thema werden.

Der Migrationsdienst erhielt nur sehr wenige Anfragen aufgrund Covid-19. Eine Person, welche durch das Seco gemeldet wurde, fand umgehend wieder eine Stelle. Bei einer zweiten Person, welche kürzlich stellenlos nach Thun zuzog, wird zurzeit der Kündigungsgrund geklärt (Verlust Arbeitnehmereigenschaft). Auskünfte werden im Sinne von Einzelfallprüfungen – wie oben beschrieben – erteilt. Analog den Einbürgerungsgesuchen gilt auch im Migrationsbereich bei Stellenverlust ein vorgängiger Bezug von Arbeitslosentaggeldern, bevor ein Sozialhilfebezug eintritt. Daher ist davon auszugehen, dass die Pandemie ebenfalls erst in einem späteren Zeitpunkt möglicherweise Einfluss auf Gesuchsprüfungen haben wird.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, auf eine weitere Medienmitteilung zu verzichten, da bereits wiederholte Male publiziert wurde, dass ein Sozialhilfebezug, der im Zusammenhang mit der Corona-Krise steht, in einem ausländerrechtlichen Verfahren im Einzelfall geprüft und entsprechend



mitberücksichtigt wird. Hierzu wird ebenfalls auf den Bericht in der Berner Zeitung vom 2. Juni 2020 verwiesen.

Da die Prüfung der Anliegen des Postulats mit der vorliegenden Berichterstattung bereits erfolgt ist, kann das Postulat angenommen und gleichzeitig abgeschrieben werden.

### **Antrag**

Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Thun, 28. April 2021

Für den Gemeinderat der Stadt Thun

Der Stadtpräsident  
Raphael Lanz

Die ao. Ratssekretärin  
Gabriela Meister

### **Beilage**

- BZ Zeitungsartikel vom 02.06.2020